

SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenberg 1870 e.V.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2	Vereinszweck.....	1
§ 3	Mitglieder	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6	Mitgliedsbeiträge	3
§ 7	Organe des Vereins	3
§ 8	Vorstand	3
§ 9	Zuständigkeit des Vorstandes	3
§ 10	Sitzung des Vorstandes	4
§ 11	Kassenführung.....	4
§ 12	Mitgliederversammlung	4
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 14	Ehrungen	5
§ 15	Auflösung.....	5

Vorbemerkung:

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Mann und Frau!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Pfaffenberg 1870 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenberg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind
 - 1.1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - 1.2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - 1.3. Fördernde Mitglieder
 - 1.4. Ehrenmitglieder
2. Zu den Feuerwehrdienstleistenden zählen auch die Feuerwehranwärter und die Mitglieder der Kinderfeuerwehr. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.
3. Die Feuerwehrdienstleistenden haben die sich aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten unabhängig von ihren Rechten und Pflichten als Vereinsmitglieder (Nr. 5.2.2 VollzBekBayFwG).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Sie sind verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe der Vorstandschaft mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds
 - 1.2. durch schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erklärten Austritt
 - 1.3. durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - 2.1. es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
 - 2.2. es gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Umfang verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
3. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Feuerwehrdienstleistende, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Feuerwehrdienstleistende, die vor dem 65. Lebensjahr aus nachweislich gesundheitlichen Gründen oder nach mindestens 25-jähriger aktiver Dienstzeit vorzeitig als passive Mitglieder übernommen werden, können auf deren Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Kassier
 - e. sowie der erste und zweite Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr, soweit diese dem Verein angehören und nicht bereits in eine Funktion gemäß Ziffer 1 a - d gewählt sind.
2. Dem erweiterten Vorstand (Ausschuss) gehören an
 - f. der Jugendwart
 - g. ein Sprecher der Feuerwehr (Vertrauensperson)
 - h. ein Vergnügungswart (Öffentlichkeitsarbeit)
 - i. eine Frauenbeauftragte
3. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, soweit sie gewählt werden, können per Akklamation gewählt werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Widerspruch aus der Versammlung erhoben wird.
4. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden auf sechs Jahre gewählt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 1.3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 1.5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - 1.6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 1.7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften
2. Der erweiterte Vorstand soll in die Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten eingebunden werden.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

4. Ausgaben von mehr als 500,-- Euro dürfen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nur angeordnet werden, wenn die Vorstandschaft diese explizit beschlossen hat oder sie im Rahmen von der Vorstandschaft beschlossener Aktionen anfallen. Ohne entsprechenden Beschluss ist der für die Ausgabe Verantwortliche regresspflichtig. Diese Verfügungsbeschränkung gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 10 Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Für die Sitzungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes sind dessen Mitglieder durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen.
2. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
3. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Dieses muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Zahlungen dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Genehmigung kann für alle Zahlungen konkludent erfolgen. Die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen, die von Funktionären im Zusammenhang mit dem gewöhnlichen Feuerwehr- oder Geschäftsbetrieb getätigt wurden, kann bis zu 200,-- Euro direkt erfolgen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - 1.2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - 1.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 1.4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 1.5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - 1.6. Einsetzung anlassbezogener und temporärer Arbeitsgruppen oder Ausschüsse
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich eingefordert wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Aussprachen einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahren stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Für Beschlussfassungen sowie bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Nicht abgegebene Stimmen werden als Stimmenthaltung behandelt, ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Ehrung
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Vorschläge können von allen Mitgliedern gebracht werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung durch das Amtsgericht Straubing in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenberg vom 01.09.1984, beschlossen am 31.03.1984 außer Kraft gesetzt.

Pfaffenberg, den 12.04.2024

Freiwillige Feuerwehr Pfaffenberg

Die Vorstandsmitglieder:

1. Vorstand
(Johann Artmann)

2. Vorstand
(Thomas Drescher)

1. Kommandant
(Markus Gareis)

2. Kommandant
(Florian Buchner)

Kassier
(Robert Dollmann)

Schriftführer
(Matthias Buchner)
